

RS OGH 1959/1/7 2Ob532/58, 2Ob321/67, 2Ob73/70, 8Ob94/72, 2Ob140/73, 8Ob65/85 (8Ob66/85), 3Ob1553/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.01.1959

Norm

ABGB §1497 III

ASVG §332 Abs1 A

ZPO §411 Ba

Rechtssatz

1. Durch die Einbringung der Klage ist die Verjährungszeit nur für die in der Klage geltend gemachten Ansprüche, und zwar dem Grunde und der Höhe nach, gehemmt.
2. Ohne ein rechtzeitig gestelltes Feststellungsbegehren kann im Prozess über einen Teilanspruch oder einen weiteren Anspruch, wenn auch aus demselben schädigenden Ereignis, der Grund des Anspruches immer wieder gesondert geprüft und darüber entschieden werden. Es sind auch in jedem dieser Prozesse Einwendungen gegen den Grund des Anspruches zulässig, auch wenn schon in einem Vorprozess solche erhoben und erledigt wurden.
3. Dem Legalzionär gemäß § 1542 RVO gegenüber können nur solche Forderungen aufrechnungsweise eingewendet werden, die im Zeitpunkt des Unfalles bereits bestanden haben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 532/58

Entscheidungstext OGH 07.01.1959 2 Ob 532/58

Veröff: ZVR 1960/167 S 114

- 2 Ob 321/67

Entscheidungstext OGH 23.11.1967 2 Ob 321/67

nur: Durch die Einbringung der Klage ist die Verjährungszeit nur für die in der Klage geltend gemachten Ansprüche, und zwar dem Grunde und der Höhe nach, gehemmt. (T1)

- 2 Ob 73/70

Entscheidungstext OGH 05.03.1970 2 Ob 73/70

nur T1

- 8 Ob 94/72

Entscheidungstext OGH 16.05.1972 8 Ob 94/72

nur T1

- 2 Ob 140/73

Entscheidungstext OGH 04.10.1973 2 Ob 140/73

nur T1; nur: Ohne ein rechtzeitig gestelltes Feststellungsbegehrten kann im Prozess über einen Teilanspruch oder einen weiteren Anspruch, wenn auch aus demselben schädigenden Ereignis, der Grund des Anspruches immer wieder gesondert geprüft und darüber entschieden werden. Es sind auch in jedem dieser Prozesse Einwendungen gegen den Grund des Anspruches zulässig, auch wenn schon in einem Vorprozess solche erhoben und erledigt wurden. (T2)

Veröff: EvBl 1974/110 S 240 = ZVR 1974/171 S 251

- 8 Ob 65/85

Entscheidungstext OGH 21.11.1985 8 Ob 65/85

Auch; nur T1

- 3 Ob 1553/93

Entscheidungstext OGH 30.06.1993 3 Ob 1553/93

Auch; nur T1

- 1 Ob 1724/95

Entscheidungstext OGH 19.12.1995 1 Ob 1724/95

Auch; nur T1; Beisatz: Jede Klage unterbricht die laufende Verjährung nur soweit, als der Anspruch der Höhe nach geltend gemacht wurde. (T3)

- 1 Ob 165/97i

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 165/97i

nur T1; Beisatz: Wird ein Anspruch mit Klagsänderung oder -ausdehnung geltend gemacht, tritt die Unterbrechungswirkung erst ab diesem Zeitpunkt ein. Dies gilt auch, wenn von einem einheitlichen Schadenersatzanspruch ursprünglich lediglich ein Teilbetrag eingeklagt wurde. (T4)

- 6 Ob 187/98p

Entscheidungstext OGH 16.07.1998 6 Ob 187/98p

Vgl auch; nur T1; Beis wie T4 nur: Wird ein Anspruch mit Klagsänderung oder -ausdehnung geltend gemacht, tritt die Unterbrechungswirkung erst ab diesem Zeitpunkt ein. (T5)

Beisatz: Und zwar auch dann, wenn sich das neue Begehren auf den schon davor in der Klage vorgebrachten Sachverhalt stützt. (T6)

- 3 Ob 259/05t

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 259/05t

Auch; nur T1; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Die Unterbrechungswirkung nach § 1497 ABGB tritt nicht nur bloß in Ansehung des jeweils geltend gemachten Teils einer Forderung, sondern auch nur hinsichtlich eines von mehreren denkbaren Schadenersatzansprüchen ein, weshalb im Falle der gesonderten Geltendmachung verschiedener Schadenersatzansprüche die Voraussetzungen der Verjährung jeweils gesondert und unabhängig zu prüfen sind. (T7)

Beisatz: Hier: Klage wegen Verletzung der Hauptleistungspflicht (Mangelfolgeschaden), Klagsänderung auf Verletzung vor- und/oder nebenvertraglicher Aufklärungspflichten. (T8)

- 6 Ob 21/10x

Entscheidungstext OGH 18.02.2010 6 Ob 21/10x

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Die Unterbrechungswirkung tritt in einem derartigen Fall erst mit Einlangen des entsprechenden Schriftsatzes ein, sofern auch die weiteren Voraussetzungen des § 235 Abs 2 und 3 ZPO vorliegen und ein späterer Vertrag in der mündlichen Streitverhandlung erfolgt. (T9)

- 7 Ob 8/10t

Entscheidungstext OGH 03.03.2010 7 Ob 8/10t

Auch; nur T1; Beis wie T5; Beis wie T6

- 7 Ob 156/10g

Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 156/10g

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T6

- 2 Ob 143/10h

Entscheidungstext OGH 14.07.2011 2 Ob 143/10h

Auch; nur T1; Beis wie T5

- 10 Ob 36/13m
Entscheidungstext OGH 12.09.2013 10 Ob 36/13m
nur T1; Beis wie T5
- 7 Ob 141/14g
Entscheidungstext OGH 29.10.2014 7 Ob 141/14g
Vgl auch; nur: Durch die Einbringung der Klage ist die Verjährungszeit nur für die in der Klage geltend gemachten Ansprüche gehemmt. (T10)
- 1 Ob 123/15t
Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 123/15t
Vgl; Beis wie T5; Veröff: SZ 2015/85
- 7 Ob 206/17w
Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 206/17w
Auch
- 5 Ob 200/18z
Entscheidungstext OGH 13.12.2018 5 Ob 200/18z
Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0034556

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at